



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6, und § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Februar 2024 folgende neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), zuletzt geändert am 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 46/23 vom 15. Mai 2023), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i.V.m. § 62 Abs. 4 NHG am 13. März 2024 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

¹Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 2 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt. ⁴Die Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 wird „und der Abiturprüfung“ ersetzt durch „oder der Abiturprüfung“.

3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der 30. Mai durch den 31. Mai ersetzt.

4. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Ziffer 1 wird nach „(Land)“ ein Komma eingefügt.

5. In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird jeweils nach Ziffern 2 und 3 ein Komma eingefügt.

6. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird der 30. Mai durch den 31. Mai ersetzt.

7. In § 4 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.

8. In § 4 Abs. 9 Satz 1 wird jeweils nach Ziffern 2 und 4 ein Komma eingefügt.
9. In § 4 Abs. 9 Ziffer 4 wird „ästhetisch-künstlerischen“ ersetzt durch „ästhetisch-künstlerischem“.
10. Nach § 5 Abs. 9 Satz 1 Ziffer 3 wird ein Komma eingefügt.
11. Anlage 1 „Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)“ wird wie folgt neu gefasst:

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-iBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Die in Abschnitt I beschriebenen Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011),
- der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013),
- der vierten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 36/18 vom 18. Juli 2018),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 40/20 vom 24. April 2020),
- der sechsten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 37/21 vom 31. März 2021),
- der siebenten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 140/21 vom 16. September 2021),
- der achten Änderung vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 46/23 vom 15. Mai 2023), sowie
- der neunten Änderung vom 21. Februar 2024 (Leuphana Gazette Nr. 74/24 vom 22. März 2024) bekannt.

§ 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerber*innen mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
- (2) ¹Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 2 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt. ⁴Die Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Englisch“

- (1) ¹Bewerber*innen sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. ²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch

1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder der Abiturprüfung) oder
 2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.
³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 1 aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Musik“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt. ³Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
 2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission und beauftragt die Verwaltung ggf. mit der Einladung. ²Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet. ³Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ⁴Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
 1. Klausur (Zeit: 60 Minuten): Angewandte Gehörbildung und elementare Musiktheorie
 2. Praktischer Teil, 3-teilig (Zeit: 10 Minuten; Ausnahme: Wahloption c.iii)
 - a. Vortrag von 1 Gesangsstück (beliebige Stilistik),
 - b. Vorsprechen eines kurzen Textes nach Vorlage,
 - c. Wahloption:
 - i. Vokaler und/oder instrumentaler Vortrag (beliebige Stilistik),

- ii. Mediengestützte Live-Performance auf eigenem Equipment (z.B. DJing, Arranging, Improvisation, Spiel virtueller Instrumente oder Apps),
- iii. Erstellung und Präsentation einer Musikproduktion unter Verwendung einer Standard-Software und Hardware, die von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellt werden, vor Ort nach Vorgabe (20 Minuten).

²Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. ³Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.

- (7) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. ³Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum des praktischen Teils der Prüfung trägt. ⁴Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁵Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erlassen. ⁶Erfolgreiche Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. ³Der Antrag muss bis zum 10. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.
- (9) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4 sowie zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Nationalität),
 2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
 3. Angaben zum Lebenslauf, bzw. zum künstlerischen Werdegang,
 4. Antworten auf Aufgabenstellungen,
 5. Bewertung der Befähigungsprüfung,
 6. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden).

²Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ³Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. ⁴Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. ⁵Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Kunst“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Kunst“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen

Befähigung voraus.

- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Kunst. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus dem ästhetisch-künstlerische Schwerpunkte hervorgehen.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission und beauftragt die Verwaltung ggf. mit der Einladung. ²Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet. ³Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ⁴Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende ästhetisch-künstlerische Aufgabenstellungen:
- a. Beantwortung einer ästhetisch-theoretischen Fragestellung (max. 200 Wörter)
 - b. Bildliche Auseinandersetzung (digitale Abbildung) zu einer ästhetisch-praktischen Fragestellung.
- ²Beide Prüfungsteile werden digital als Upload über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Web-Plattform eingereicht. ³Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Identifizierungsdaten oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit den eingereichten Prüfungsteilen gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der zu prüfenden Person erforderlich ist. ⁴Der Versand der Aufgaben erfolgt per E-Mail an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse.
- (7) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Kunst nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. ³Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird postalisch eine Bescheinigung erteilt. ⁴Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁵Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erlassen. ⁶Erfolglose Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Der Antrag muss bis zum 30. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität

eingegangen sein. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

- (9) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Nationalität),
 2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
 3. Angaben zur Studienmotivation,
 4. Angaben zum Lebenslauf mit ästhetisch-künstlerischem Schwerpunkt
 5. Antworten auf Aufgabenstellungen,
 6. Bewertung der Befähigungsprüfung,
 7. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden).
- (10) ¹Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ²Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. ³Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. ⁴Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.

§ 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

- (1) Bewerber*innen für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre, und
 2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre.
- ²Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ³Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. ⁴Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. ²Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ³Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. ⁴Das IBSG wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter*innen für die Dauer von 2 Jahren. ⁵Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IBSG gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüfer*innen bestellen.
- (4) ¹Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:

- a) Bewerber*innen, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
- b) Bewerber*innen, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
- c) Studienortwechsler*innen mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
- d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.

²Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 3 einzurichtende Ausschuss.

- (5) ¹Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. ²Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. ³Bewerber*innen müssen sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.
- (6) ¹Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesen Anträgen ist beizufügen:

1. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass der*die Bewerber*in sporttauglich ist,
2. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 4.

³Die Anmeldebestätigung zum Eignungstest und der Termin des Eignungstests werden per E-Mail an die im Teilnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse versendet.

- (7) ¹Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:
- Spielen (A),
 - Laufen, Springen, Werfen (B),
 - Turnen und Bewegungskünste (C).

²Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. ³Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. ⁴Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfer*innen nach Abs. 3 gemeinsam abgenommen. ⁵Der Eignungstest ist bestanden, wenn der*die Bewerber*in in 10 von 11 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat. ⁶Die Bewerber*innen erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests oder bei entsprechendem Antrag über Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Befreiungstatbestandes nach Abs. 4.

- (8) ¹Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. ²Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. ³Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG). ⁴Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. ⁵Erfolgreiche Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

- (9) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),

2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
3. Ärztliche Angaben zur Sporttauglichkeit,
4. Bewertung des Eignungstests,
5. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden).

²Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ³Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 8 Satz 5 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 6 Satz 1 abgeglichen werden. ⁴Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. ⁵Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht. ⁶Die zuständige Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nr. 3 Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 NDSG und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG. ⁷§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 5 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.
- (2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 5 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Ordnung

- (1) ¹Für die Verfahren nach §§ 3 - 5 dieser Ordnung dürfen, neben den Verarbeitungen der zentralen Studierendenverwaltung, auch personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe anderer automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortung der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken von den jeweils zuständigen Fakultäten verarbeitet werden. ²Ergebnisse der Eignungstests bzw. Befähigungsprüfungen sowie eine Nicht-Teilnahme nach Einladung werden dem Studierendenservice zusammen mit den Identifizierungsdaten übermittelt und können einer dort eingereichten Bewerbung auf einen Studienplatz zugeordnet werden. ³Für die Löschung der an den Studierendenservice übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorgaben für die Aufbewahrung der Bewerbung auf einen Studienplatz entsprechend.
- (2) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung innerhalb der Verarbeitungssysteme gemäß Absatz 1 intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.
- (3) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine

Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-iBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich eng- lischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachi- gen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem je- weiligen Land zum Studium berechtigt	

Anlage 2 **zu § 5 Abs. 7**

Eignungstest

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests

Die Zahlen in Klammern () geben die Versuche an.

A Spielen

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,

Demonstration der Wahrnehmungs-, Antizipations- und Koordinationsfähigkeit.

1) Volleyballspiel 4:4

Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell - aber regelgerecht - wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.

Bewertungskriterien:

- Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zugespielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
- Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
- Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Unteres Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.

2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)

Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.

3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)

Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.

B Laufen, Springen, Werfen

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

- 4) 100 m Sprint (1)
Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec
- 5) Weitsprung (2)
Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m
- 6) Kugelstoß (2)
Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)
- 7) 3000m-Lauf (1)
Männer: 13 min, Frauen: 15 min

C Turnen und Bewegungskünste

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

- 8) Sprunghocke über ein Pferd (2)
Männer 1,20m Höhe
Frauen 1,10m Höhe
Brettanstand beliebig.
Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 9) Bodenkür (2)
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Standwaage.
Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.
- 10) Jonglieren mit 3 Bällen (2)
Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.
- 11) Rola-Bola (2)
Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.

